

# Ordnung für das Vorpraktikum für den Bachelor-Studiengang Modedesign der Hochschule Trier vom 16.12.2013

Auf Grund des §7 Abs.2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr.3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.Juli 2003 (GVBl.S.167;BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20.Dezember 2011(GVBl.S455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier am 05.06.2013 die folgende Teilstudienordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Teilstudienordnung hat der Präsident am 13.12.2013 genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Praktikums
- § 3 Dauer des Praktikums
- § 4 Inhalt des Praktikums
- § 5 Ausbildungsstätten
- § 6 Rechtsverhältnisse während des Praktikums
- § 7 Berichterstattung, Bescheinigung
- § 8 Anerkennung des Praktikums
- § 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung für das Vorpraktikum ist ein Teil der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Modedesign an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

Sie gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber und sie enthält die allgemeinen Vorschriften für die Dauer, Auswahl und Inhalt der praktischen Tätigkeit.

## **§ 2 Zweck des Praktikums**

Das Praktikum soll die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die für die Herstellung eines Bekleidungsstückes manuell und maschinell erforderlich sind.

Es soll den Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe der Fertigung zu gewinnen,
- wesentliche Arbeitsvorgänge und Materialien kennenzulernen,
- mit Arbeits- und Planungsabläufen aus dem Mode- und Textilbereich bekannt zu werden,
- die Arbeitswelt durch eigenes Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen.

## **§ 3 Dauer des Praktikums**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife müssen ein Praktikum von zwölf Wochen ableisten.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die nicht der gewählten Studienrichtung entspricht, müssen wie Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife zusätzlich eine einschlägige praktische Vorbildung erbringen. Die Fachbereichsleitung entscheidet darüber, inwieweit Praktikumszeiten oder eine Berufsausbildung als einschlägig auf die erforderliche Dauer des Praktikums angerechnet werden können.

## **§ 4 Inhalt des Praktikums**

Fundierte Grundkenntnisse aus mindestens einem der Produktbereiche Damen-, Herren-, und Kinderbekleidung sind zu vermitteln. Gute handwerkliche Kenntnisse, manuell und maschinell, sind wünschenswert.

## **§ 5 Ausbildungsstätten**

- (1) Die praktische Tätigkeit muss entweder in Betrieben erfolgen, die von der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer zugelassen sind oder in anerkannten Bildungsstätten, die eine ordnungsgemäße Unterweisung durch eine Person mit Meisterausbildung gewährleistet. Für die Ableistung des Praktikums kommen beispielsweise in Frage:
  1. Fertigungsbetriebe der Bekleidungsindustrie
  2. Handwerksbetriebe (Damen-, Herren-, Kinderbekleidung)
  3. Theaterwerkstätten
  4. Kürschnerwerkstätten
  5. schulische Einrichtungen, deren Bildungsgänge als Praktika geeignet sind.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachbereichsleitung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.
- (3) Die Hochschule vermittelt keine Praktikantenplätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsmöglichkeiten können in erster Linie über das zuständige Arbeitsamt, die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer in Erfahrung gebracht werden.

## **§ 6 Rechtsverhältnisse während des Praktikums**

- (1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikanten zu schließendem Praktikantenvertrag, im Falle einer Schule durch die formelle Anmeldung bei der Schule und der Aufnahmebestätigung durch diese Schule. Im Vertrag bzw. in der Schulordnung sind alle Rechte und Pflichten des Praktikanten und der Ausbildungsstätte enthalten. Außerdem legt der Vertrag bzw. die Stundentafel der Schule, Art und Dauer der Ausbildung fest. Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung bzw. der Schulordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte.
- (2) Die Praktikanten sollen darauf achten, dass sie während der Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die von Praktikanten während ihrer Tätigkeit im Betrieb oder in der Schule verursacht werden.
- (3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums, bei einer schulischen Ausbildung die Schulferien, nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden.

## **§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung**

- (1) Über die praktische Tätigkeit müssen die Praktikanten einen Ausbildungsnachweis in Form von Wochenberichten führen.
- (2) Stichwortartig sollen die ausgeführten Arbeiten beschrieben werden.
- (3) Die Ausbildungsstätte stellt den Praktikanten eine detaillierte Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus. Die Bescheinigung muss mindestens enthalten:

- a) Beginn und Ende des Praktikumsverhältnisses
- b) Fehltage
- c) Art der Beschäftigung

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Ausbildungsstätte den Anforderungen des § 5 entspricht.

## **§ 8 Anerkennung des Praktikums**

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Fachrichtungsleitung. Zur Anerkennung sind die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweises im Original sowie die Bescheinigung gemäß erforderlich.
- (2) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikantenordnung entspricht.
- (3) Nicht in deutscher Sprache abgefasste Praktikantennachweise (§ 7 Abs. 2 und Abs. 4) können nur anerkannt werden, wenn sie durch einen gerichtlich vereidigten oder bestellten Dolmetscher übersetzt und im Original vorgelegt werden. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Praktika in ausländischen Ausbildungsstätten müssen dieser Praktikantenordnung entsprechen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung für das Vorpraktikum tritt mit der Veröffentlichung im publicus, dem Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier in Kraft.

Trier, den 16.12.2013

Prof. Franz Kluge  
Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier